Promotionsordnung

Diplomierte Gestalterin/diplomierter Gestalter HF, Fachrichtung Kommunikationsdesign Vertiefungsrichtung Interaction Design

Die Zulassungsbedingungen erfüllen die Vorgaben des Rahmenlehrplans für Bildungsgänge der höheren Fachschulen Kommunikationsdesign. Sie sind für den Bildungsgang HF Interaction Design an der Schule für Gestaltung Zürich im Reglement für das Aufnahmeverfahren festgelegt.

A. Allgemeines

Ausbildungsdauer

§ 1 Die Diplomausbildung zur dipl. Gestalterin/zum dipl. Gestalter HF Fachrichtung Kommunikationsdesign, Vertiefungsrichtung Interaction Design, dauert drei Jahre und ist berufsbegleitend. Die Ausbildung umfasst 3600 Lernstunden und verlangt eine nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 50% in einem einschlägigen

Lernbereiche

- § 2 ¹Jedes Ausbildungsjahr besteht aus einem Lernbereich Schule und einem Lernbereich bereich berufliche Praxis.
 - ² Der Lernbereich Schule umfasst 50% der Ausbildungszeit, der Lernbereich berufliche Praxis 50%. Der Lernbereich Schule umfasst zwei Unterrichtstage à 8–9 Unterrichtsstunden während 40 Wochen pro Ausbildungsjahr, einen Tag Selbststudium pro Woche sowie zwei Projektwochen.

B. Promotion

§ 3

Allgemeine Promotionsbestimmungen

- ¹ Jedes Ausbildungsjahr wird mit einer Promotion abgeschlossen. Nach dem ersten Semester findet eine schriftliche Semesterprüfung statt. Diese Semesterprüfung muss mindestens die Note E (Note 4) ausweisen und ist massgebend für die Zulassung zu den folgenden Semestern. Wiederholung der Semesterprüfung bei ungenügender Leistung: Auf Antrag an die Studienleitung kann die Semesterprüfung einmal nachgebessert werden.
 - ² Die Beurteilung beruht auf den in den Ausbildungszielen formulierten Kompetenzen gemäss dem Rahmenlehrplan. Die Kriterien der Beurteilung werden den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

Bewertungsmassstab

§ 4 Die Beurteilung der Leistungen beruht auf folgender Bewertungsskala:

A: hervorragend	5,8-6,0
B: sehr gut	5,3-5,7
C: gut	4,8-5,2
D: befriedigend	4,3-4,7
E: ausreichend	4,0-4,2
Fx: mit Nacharbeit	3,5-3,9
F: nicht bestanden	< 3,5

² Beurteilungskriterien:

- inhaltliche und gestalterische Auseinandersetzung mit dem Thema
- Übereinstimmung von Form und Inhalt/Angemessenheit des Ausdrucks
- Eigenständigkeit, Einsatz und Originalität der gestalterischen Arbeit
- technische, formale und ästhetische Qualität der Umsetzung
- Schlüssigkeit/Verständlichkeit der Konzeption, Funktionalität

Qualifikation im Lernbereich Schule	§ 5	¹ Die Qualifikation im Lernbereich Schule erfolgt durch den Abschluss aller Unterrichtsfächer des jeweiligen Ausbildungsjahres. ² Die Unterrichtsfächer sind in der Dokumentation zum Bildungsgang bezeichnet. ³ Die Präsenzverpflichtung ist mit 80% des Unterrichtsbesuches festgelegt. Die Leistungsbewertung erfolgt einmal im Semester mit der Note 1 bis 6, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet.
Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis	§ 6	Der Lernbereich berufliche Praxis muss einmal pro Ausbildungsjahr vom Arbeit- geber/von der Arbeitgeberin mit einer Bestätigung über die Arbeitstätigkeit im Bereich Kommunikationsdesign von mindestens 50% nachgewiesen werden. Die Bestätigung weist den jeweiligen Zeitraum, den Beschäftigungsgrad sowie die berufliche Tätigkeit aus.
Promotionsbedingungen	§ 7	C. Promotionsentscheide Voraussetzungen für die Promotion sind die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung, genügende Qualifikationen im Lernbereich Schule mit Notendurchschnitt aller Fächer von mindestens E (Note 4) und der Nachweis über die berufliche Praxis von mindestens 50%.
Nicht abgelegte Prüfungen aufgrund entschuldigter Abwesenheit Wiederholung von Prüfungen	§ 8	 Wegen entschuldigter Abwesenheit nicht abgelegte Prüfungen oder schriftliche Arbeiten sind an einem von der Lehrgangsleitung festzusetzenden Termin nachzuholen. Prüfungen mit ungenügender Leistung können auf Antrag an die Lehrgangsleitung einmal wiederholt werden.
Dispensierung von einem oder mehreren Fächer	§ 9	¹ Dispensierungen für einzelne Fächer können erteilt werden, wenn der/die Student/-in die erforderlichen fachlichen Kenntnisse mitbringt. Über eine Dispensierung entscheidet die Lehrgangsleitung. Die Prüfungen müssen jedoch abgelegt werden. ² Die Semestergebühren bleiben auch nach einer erfolgten Dispensation unverändert.
Unregelmässigkeiten	§ 10	Wer unentschuldigt nicht zu einer Prüfung erscheint, die Prüfung ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt oder unerlaubte Hilfsmittel verwendet, hat die Prüfung nicht bestanden.
Ausschluss aus der höheren Fachschule	§ 11	Ein Ausschluss erfolgt, wenn die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt werden.
Zulassung zum Qualifikationsverfahren	§ 12	D. Qualifikationsverfahren Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres, die erfolgreich bestandene Teilprüfung (in Form einer Thesis) sowie den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 50% in einem einschlägigen Beruf der visuellen Kommunikation bis Ende des 4. Semesters voraus.
Qualifikationsverfahren Diplom- prüfung	§ 13	 Die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen: a. Erfolgreich bestandene Teilprüfung zu Beginn des fünften Semesters b. Nachweis des Lernbereichs berufliche Praxis (50% pro Semester) c. Diplomarbeit

d. Fachgespräch

massstabes.

² Die Beurteilung der Diplomprüfung erfolgt in Anwendung des Bewertungs-

Teilprüfung	§ 14	¹ Die Teilprüfung zählt 20% zur Diplombewertung. Sie besteht aus einer schriftlichen theoretischen Arbeit, welche zu Beginn des 5. Semesters abgelegt wird. Die Thesis behandelt einen Themenschwerpunkt aus den Bereichen der bisher absolvierten Unterrichtsfächer. ² Wiederholung der Teilprüfung bei ungenügender Leistung: Auf Antrag an die Studienleitung kann die Teilprüfung einmal nachgebessert werden.
Lernbereich berufliche Praxis	§ 15	Die Bestätigung des Lernbereichs beruflich Praxis gibt darüber Aufschluss, dass die Studierenden am Arbeitsplatz komplexe gestalterische Aufgaben im Bereich Kommunikationsdesign überblicken, lösungsorientiert bearbeiten und selbst-, sozial- und fachkompetent ausführen können.
Praktische Diplomarbeit	§ 16	¹ Die praktische Diplomarbeit zählt 80% zur Diplombewertung. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Thema aus dem Tätigkeitsfeld Kommunikationsdesign umfassend bearbeiten und eigene Erfahrungen einbringen können. ² Die Arbeit orientiert sich an konkreten und überprüfbaren Kriterien, die den Studierenden vorgängig bekannt gegeben werden. Die Bewertung obliegt der Schule.
Fachgespräch	§ 17	¹ Das Fachgespräch zählt 20% innerhalb der praktischen Diplomarbeit. Anhand des Fachgesprächs zeigen die Studierenden auf, dass sie Fachthemen vernetzen und den Zusammenhang zwischen den Arbeitsfeldern herstellen können. ² Das Fachgespräch dauert 30 Minuten und wird von mindestens je zwei Experten/ Expertinnen der Schule und einem Experten/einer Expertin einer OdA (Organisationen der Arbeitswelt) durchgeführt. Diese bewerten einvernehmlich und protokollieren ihren Entscheid.
Wiederholung des Qualifikationsverfahrens	§ 18	Die Diplomarbeit und/oder das dazugehörige Fachgespräch kann einmal, frühestens ein Jahr später, wiederholt werden, sofern der Durchschnitt dieser Prüfungsteile ungenügend ist. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.
Unregelmässigkeiten	§ 19	Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt § 10 sinngemäss.
Diplomausweise	§ 20	Das Diplom wird von der Schule ausgestellt.
		E. Prüfungskommission
Zuständigkeit	§ 21	¹ Für den Bildungsgang ist die Prüfungskommission der Schule für Gestaltung, Kommission dipl. Gestalterin/dipl. Gestalter HF Fachrichtung Kommunikations- design, Vertiefungsrichtung Interaction Design, zuständig. ² Die Prüfungskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.
Zusammensetzung	§ 22	¹ Die Prüfungskommission umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Lehrgangsleitung präsidiert die Prüfungskommission. Der Prüfungskommission gehören in der Regel an: a. Schulleitung

b. Studienleitung

c. Eine Vertretung der Dozierenden des Bildungsgangs

d. Eine Vertretung einer anderen höheren Fachschule eines Studiengangs

Gestaltung und Kunst

- e. Eine bis zwei externe Vertretung/en einer OdA
- ² Die Prüfungskommission konstituiert sich selber.

³lhre Mitglieder werden gemäss den kantonalen Ansätzen entschädigt.

Sitzungen

§ 23 Die Prüfungskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Schulleitung legt die Sitzungsdaten fest.

Beschlüsse

- § 24 ¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
 - ² Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
 - ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
 - ⁴ Die Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.

Protokoll

- § 25 ¹ Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.
 - ² Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

F. Rechtsmittel

Einsprache

- § 26 Gegen die Noten/Beurteilungen des Zeugnisses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- § 27 Gegen Qualifikationsentscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung der Anordnung bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Einsprache kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Die Prüfungskommission überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.

Rekurs

§ 28 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat / Rechtsdienst, 8090 Zürich schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder: die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Inkrafttreten

§ 29 Diese Promotionsordnung wurde von der Schulkommission am 28.03.2017 in Kraft gesetzt.